



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 266/20

VG: 1 V 1091/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Minderjährigen
2. der Frau
3. des Herrn

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-3:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Prof. Sperlich, Richterin Dr. Koch und Richterin Stybel am 05. Oktober 2020 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - vom 03.08.2020 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Antragstellers zu 1., im Wege der einstweiligen Anordnung zum Schuljahr 2020/21 in die 1. Jahrgangsstufe der Grundschule A aufgenommen zu werden.

Die Schule hat 65 Regelschulplätze. Der Antragsteller zu 1., der nicht im Einzugsbereich dieser Schule wohnt, sondern im Einzugsbereich der Grundschule W, hat im Verwaltungsverfahren keinen Schulplatz an der Grundschule A erhalten. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchverfahrens und Erhebung der Klage hatte er auch vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg mit seinem Begehren, ihn vorläufig in die 1. Jahrgangsstufe der Grundschule A aufzunehmen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sei die Entscheidung der zuständigen Konferenz der Grundschulen der Region sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere sei die Regionalkonferenz beschlussfähig gewesen. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schule Kinder aufgenommen habe, die nicht in ihrem Einzugsbereich wohnten. Schließlich sei dem Härtefallantrag der Antragsteller zu Recht nicht stattgegeben worden.

Gegen die Entscheidung wenden sich die Antragsteller mit der vorliegenden Beschwerde.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu Recht abgelehnt. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Die Antragsteller haben jedenfalls einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

1. Soweit die Antragsteller eine fehlerhafte Besetzung der maßgeblichen Konferenz der Grundschulen der Region B rügen, vermag dies der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Dabei kann dahinstehen, ob die Konferenz ordnungsgemäß besetzt war. Insbesondere braucht nicht aufgeklärt zu werden, ob die Elternvertreter der Schulen P und N ordnungsgemäß geladen worden sind.

Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre dieser Verfahrensfehler gemäß § 46 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) unbeachtlich, da offensichtlich ist, dass die fehlerhafte Besetzung der Konferenz die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Eine Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit kann die Entscheidung in der Sache offensichtlich nicht beeinflussen haben, wenn der Behörde keinerlei Entscheidungsspielraum zustand. Zu dieser Fallgruppe gehören jedenfalls diejenigen Fälle, in denen das jeweils anwendbare materielle Recht der Verwaltung generell keinen Spielraum eröffnet (vgl. BVerwGE 62, 108, 116; Schemmer, in: BeckOK VwVfG, Stand: 01.07.2020, Rn. 36 m.w.N.; Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 46 Rn. 30). Bei der hier angegriffenen Entscheidung über das Aufnahmebegehren des Antragstellers zu 1. handelt es sich – jedenfalls soweit die Regionalkonferenz darüber entscheidet – um eine solche gebundene Entscheidung. Das Verfahren, nach dem über eine Aufnahme zu entscheiden ist, ist in § 6 Abs. 3 bis 3c Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) sowie ergänzend in den §§ 6 bis 6c der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO) abschließend geregelt. Die maßgeblichen Vorschriften eröffnen der Regionalkonferenz bei ihrer Entscheidung keinen (Ermessens-) Spielraum. Die in § 6 Abs. 3 AufnahmeVO geregelten Kriterien für Härtefälle enthalten zwar unbestimmte Rechtsbegriffe, diese sind aber vom Gericht voll überprüfbar, ein Einschätzungsspielraum wird der Behörde nach der ständigen Rechtsprechung des Obergerichtsbremens insoweit nicht eröffnet.

Soweit die Entscheidung über die bereitgestellten Kapazitäten ein Ermessen eröffnet, entscheidet darüber in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 BremSchVwG, §§ 17, 18 AufnahmeVO i.V.m. den Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 04.12.2019). Die Konferenz der Grundschulen der Region hat auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten dagegen keinen Einfluss mehr. Sie entscheidet allein über die Aufnahme in die bereitgestellten Kapazitäten.

2. Ebenfalls ohne Erfolg machen die Antragsteller geltend, es seien zu Unrecht drei Kinder aufgenommen worden, die nicht im Einzugsbereich der Grundschule A wohnten. Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar und schlüssig erläutert, dass das Kind Nr. 2 aus der Klasse 1c (A) ein Inklusionsschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung sei. Die Kinder Nr. 7 (T) und Nr. 21 (E) seien über die Warteliste der Grundschule A nachgerückt (Wartelistenplätze 8 und 9). Dies lässt sich auch anhand des Protokolls der Konferenz der Grundschulen der Region B überprüfen. So findet sich das Kind mit dem Vornamen A nicht unter den aufgenommenen Regelschulkindern und muss folglich ein Inklusionskind sein. Aus der Warteliste ergibt sich zudem, dass die Kinder mit den Vornamen T und E auf der Warteliste zwar ebenfalls nicht im Einzugsbereich der Grundschule A wohnen, aber vor dem Antragsteller zu 1. gelistet sind und als Nachrücker bereits aufgenommen wurden.

3. Die Beschwerde bleibt auch ohne Erfolg, soweit die Antragsteller geltend machen, der Antragsteller zu 1. sei zu Unrecht nicht bevorrechtigt als Härtefall an der Grundschule A aufgenommen worden.

a) Es kann dahinstehen, ob die Konferenz der Grundschulen der Region B den Härtefallantrag der Antragsteller tatsächlich geprüft hat. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre dieser Verfahrensfehler wiederum unerheblich i.S.d. § 46 BremVwVfG, da er sich im Ergebnis nicht ausgewirkt haben kann. Auch die Anerkennung eines Härtefalls ist – wie bereits ausgeführt – eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum für die Behörde.

b) Der Antragsteller zu 1. war nicht im Rahmen der Härtefallregelung aufzunehmen. Es ist keiner der in § 6 Abs. 3 AufnahmeVO normierten Härtefalltatbestände erfüllt.

aa) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragsteller sich nicht auf § 6 Abs. 3 Nr. 1 AufnahmeVO berufen können. Danach liegt ein Härtefall u.a. vor, wenn für eine bei dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Dies ist bei den Antragstellern nicht der Fall. Dabei kann dahinstehen, ob – wie die Antragsteller meinen – der Antragsteller zu 1. als behindert im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Jedenfalls haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller zu 1. auf eine bauliche Ausstattung oder räumliche Voraussetzungen angewiesen wäre, die an der Schule A, nicht jedoch an der Schule W zur Verfügung stehen. Soweit die Antragsteller geltend machen, der Antragsteller zu 1. benötige im Hinblick auf seinen Förderbedarf kleine Klassen, eine Rhythmisierung des schulischen Alltags sowie

längere Pausen, handelt es sich dabei weder um eine bauliche Ausstattung noch um räumliche Voraussetzungen. Hinzu kommt, dass die Klassen an der Grundschule A nicht (nennenswert) kleiner sind und dass die Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt hat, dass auf den Förderbedarf des Antragstellers zu 1. auch an seiner Anmeldeschule hinreichend eingegangen werden kann. Der Vortrag, der Antragsteller zu 1. sei auch auf große Klassenräume angewiesen, ist schon nicht glaubhaft gemacht. Dies ergibt sich aus den vorgelegten Attesten nicht. Davon abgesehen haben die Antragsteller auch nicht dargelegt, dass die Räumlichkeiten in der Grundschule A deutlich größer wären, als in der Anmeldeschule.

bb) Es liegt auch kein Härtefall nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AufnahmeVO vor. Von einem Härtefall ist danach auszugehen, wenn bei Nichtaufnahme des Kindes aufgrund der besonderen familiären Situation Belastungen für das einzuschulende Kind oder seine Erziehungsberechtigten entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschritten.

(1) Aus dem Förderbedarf des Antragstellers zu 1. folgen solche Belastungen zunächst nicht. Die Antragsgegnerin hat schlüssig dargelegt, wie den besonderen Bedürfnissen des Antragstellers zu 1. – insbesondere durch längere Pausen wegen einer verkürzten Aufmerksamkeitsspanne – auch an seiner Anmeldeschule Rechnung getragen werden kann. Soweit die Antragsteller meinen, es sei in den letzten Wochen bereits deutlich geworden, dass in der Grundschule W auf die Bedürfnisse des Antragstellers zu 1. tatsächlich nicht hinreichend eingegangen werde, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Schwierigkeiten im Einzelfall können an jeder Schule auftreten und müssen mit der jeweiligen Schule geklärt werden. Auch die Befürchtung der Antragsteller, der Antragsteller zu 1. könnte an seiner Anmeldeschule wegen seines Förderbedarfs sozial ausgegrenzt werden, führt nicht zur Annahme eines Härtefalles. Einer eventuellen Ausgrenzung des Antragstellers zu 1. durch Mitschüler ist von Seiten der Lehrer durch entsprechende pädagogische Maßnahmen zu begegnen. Auch der Hinweis auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 07.09.2017 (1 B 168/17) trägt nicht. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall hat das Oberverwaltungsgericht einen Härtefall bei einem an Zöliakie erkrankten Kind angenommen, weil die Eltern bei einer Zuweisung an eine andere Ganztagschule selbst die Versorgung des Kindes mit einem seiner Gesundheit zuträglichen Mittagessen hätten übernehmen müssen und weil das Kind wegen der nur eingeschränkt möglichen Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen und der fehlenden Vorbereitung der Schule auf solche Fälle im Schulalltag ausgegrenzt worden wäre. Es ging also nicht um eine befürchtete soziale Ausgrenzung durch Mitschüler, sondern (auch) um eine Ausgrenzung vom gemeinsamen Schulalltag.

(2) Auch die Vollzeitberufstätigkeit der Eltern, also der Antragsteller zu 2. und 3., begründet keinen Härtefall nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AufnahmeVO. Die Erziehungsberechtigten machen im Kern geltend, dass sie aufgrund ihrer wöchentlichen Arbeitszeiten auf eine Ganztagsbeschulung angewiesen seien, die in der Grundschule A gewährleistet sei, nicht aber in der Grundschule W. Die Vollzeitberufstätigkeit der Eltern begründet aber weder einen Härtefall noch einen Anspruch auf Ganztagsbeschulung. Die Vollzeittätigkeit beider Eltern stellt keine besondere familiäre oder soziale Situation dar. Durch die Nichtaufnahme an der Grundschule A entsteht auch weder für den Antragsteller zu 1. noch für die Antragsteller zu 2. und 3. im Hinblick auf die Vollzeitbeschäftigung der Eltern eine Belastung, die das üblicherweise Vorkommende bei Weitem überschreitet. Zum üblicherweise Vorkommenden gehört es nach wie vor, dass Grundschulen nicht als Ganztageschulen ausgestaltet sind, und einem zusätzlich bestehenden Betreuungsbedarf durch eine Hortunterbringung nachgekommen werden muss (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 23.09.2019 - 1 B 250/19, juris Rn. 16). Eine solche Unterbringungsmöglichkeit besteht hier auch für den Antragsteller zu 1., da die Grundschule W mit einer Horteinrichtung kooperiert (siehe <https://www.schule-am-weidedamm.de/hort.html>). Hortkinder mit anerkanntem zusätzlichem Förderbedarf werden zudem von einer Integrationsfachkraft zeitweise betreut. Der Antragsteller zu 1. hat auch tatsächlich einen Platz in der Horteinrichtung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 GKG.

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Koch

gez. Stybel